

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 112/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Traute Q■■■■, P■■■■-Straße ■■■, D■■■■■■■■■■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. ■■■■■■■■■■ -

g e g e n

1) Frau Hedwig F■■■■■

2) Frau Mechthild R■■■■■

beide wohnhaft: L■■■■■■straÙe ■■■, B■■■■■■■■■■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■■■■■■ -

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dehner, Dr. Zülch, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 18. Januar 1984
beschlossen:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. April 1983 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

2. Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 40.409,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Das Vermächtnis zu Gunsten der Klägerin bedurfte der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank (§ 3 Währungsgesetz). Mit Rücksicht darauf kommt dem Wortlaut des Testaments für die Auslegung der Wertsicherungs-

- 3 -

klausel besondere Bedeutung zu. Danach kommt es
- jedenfalls für die äußersten Grenzen der währungs-
rechtlich zulässigen Erhöhung - auf die tatsächlich
vereinbarte und gezahlte Miete an.

Auf der anderen Seite ist es nicht zu bean-
standen, wenn das Berufungsgericht die tatsächliche
Miete nicht in voller Höhe heranzieht, weil sie zum
Teil (110,01 DM) "allein auf die von den Erben ge-
machten Aufwendungen zurückzuführen" ist (BU 6 Abs. 4).
Dieses Ergebnis läßt sich jedenfalls mit Hilfe der
ergänzenden Auslegung rechtfertigen.

Auf dieser Grundlage ist entscheidend, wie hoch
die Miete ohne die Isolierungsverglasung wäre. Bei
dieser Rechnung kommt es auf die sogenannten "Ohne-
hin-Kosten" (vgl. NJW 1981, 1622 und 1625) nicht an.

Entgegen der Auffassung der Revision bedeutet
es auch keinen Widerspruch, wenn das Berufungsge-
richt einerseits ausführt, eine höhere Miete als
400,- DM sei nicht erzielbar, und gleichzeitig den
Schätzungscharakter seiner Rechnung betont.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entgegen der Meinung der Revision ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Mieten für die übrigen Wohnungen des Hauses außer Betracht läßt.

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Zülch

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs